

Statistik der Lernenden SdL	MBA-Vorgabe 100.90.900.2
Einheitlich zu regelnder Sachverhalt Lieferrn von Lernendendaten an die Erziehungsdirektion im Rahmen der schulstatistischen Erhebung ERZ	
Geltungsbereich Berufsfachschulen, Handelsmittelschulen und höhere Fachschulen	
Inhalt Sämtliche Schulen im Kanton Bern liefern ihre Lernendendaten der Erziehungsdirektion jährlich im Rahmen der schulstatistischen Erhebung. Für die Bildungsstatistik relevant sind sämtliche Bildungsgänge der Berufsvorbereitung, der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung (inklusive Praktika). Keine Statistikdaten sind zu liefern für Weiterbildungskurse, die weniger als ein Jahr dauern, sowie für Stützkurse und Freifächer einschliesslich der Vorkurse BMS II. Gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) ist seit 2011 die neue Sozialversicherungsnummer (AHVN13) der Lernenden mitzuliefern. Es gilt der Grundsatz, dass für jeden Lernenden pro Schule nur ein Datensatz geliefert wird. Fehlerhafte Informationen sind vor der Datenlieferung zu berichtigen. Die Schulen sind verantwortlich für die Vollständigkeit und Korrektheit der gelieferten Lernendendaten. Das Total der Lernenden ist bei der Datenlieferung durch die Schule zu prüfen und auf dem Schulformular zu bestätigen.	
Aspekte Die Daten aus der Lernendenstatistik dienen einerseits der Bearbeitung bildungsstatistischer Fragen aus Politik, Forschung und Verwaltung, sowohl auf gesamtschweizerischer als auch auf kantonaler Ebene. Andererseits bilden sie in einzelnen Bereichen der Berufsbildung seit 2008 die Grundlage für die Finanzierung durch den Bund (Pauschale). Damit die Lernendenstatistik ihren Zweck erfüllen kann, ist es wichtig, dass die Daten von den Schulen termingerecht, vollständig und in der nötigen Qualität geliefert werden.	
Umsetzung <ul style="list-style-type: none">• Datenlieferung: mittels Excelformular oder über die definierte Datenschnittstelle• Stichtag der Lernendenerhebung: 15. September• Abgabetermin: 15. Oktober	
Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none">• Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01) Art. 4 bis 6• Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1, Stand 13. Juli 2004): Art. 6 (Mitwirkung der Befragten) Abs. 1, Art. 12 (Kostenteilung) Abs. 1, Anhang "Personen in Ausbildung" (S.75 ff.)• Verordnung über die Statistik (Statistikverordnung, StatV) des Kantons Bern vom 26. März 1997• Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) des Kantons Bern vom 2. November 1993• Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung, Art. 53 (Pauschalbeiträge)	



Weitere Grundlagen**Verschiedenes**

Weitere Angaben und Publikationen der Berner Bildungsstatistik:
siehe www.erz.be.ch/statistik/

Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen / am 7.9.2010		
Unterschrift	sig. Christian Bürki		
Federführende Abteilung	MBA-ABR	Verantwortliche Person	Jürg Matti
Geprüft durch	JUM	Gültig ab	1.8.2013
Version	1.3	Ersetzt Version	1.2 vom 1.8.2013
Registratur	4820.301.100.36 (2010)	Nummer	480495/V5
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS / AMS / SF, FBI, ABB, BiEv-GS		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		
Intranet	http://www.in.erz.be.ch/intranet_erb/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html		